



INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

- Nr. 23 Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof
- Nr. 24 Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2020
- Nr. 25 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Herrn Horst Dolling

Oberstudiendirektor i.R.

* 15.04.1932 † 20.04.2020

Der Verstorbene war Schulleiter der Staatlichen Beruflichen Schulen und der Fachakademie des Landkreises Hof in Ahornberg.

Er war von 1979 bis 1995 an den Schulen in Ahornberg tätig. Seit 1990 als Schulleiter.

Mit dem Namen Horst Dolling verbindet sich für uns die Erinnerung an einen Menschen, der sich um unsere Region, insbesondere die jungen Menschen in seiner Heimat, bleibende Verdienste erworben hat. Dafür sind wir ihm zu tiefem Dank verpflichtet.

Wir werden Horst Dolling nicht vergessen und sein Andenken stets in Ehren halten.

Dr. Oliver Bär
Landrat

23. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof

Vom 17.03.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof die folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof vom 06.04.2001 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,95 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,15 Euro.“ |

„§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5	m ³ /h	55,00	Euro/Jahr
bis 6,0	m ³ /h	85,00	Euro/Jahr
bis 10	m ³ /h	117,00	Euro/Jahr
über 10	m ³ /h	165,00	Euro/Jahr.“

„§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt 1,62 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (4) Bauwasserentnahme ohne Wasserzähler wird durch Wassereinheiten angerechnet (1 Wassereinheit = 18 m³). Pauschale für Einfamilienhäuser (EG und Dach) = 2 Wassereinheiten; Pauschale für Mehrfamilienhäuser (EG, OG und Dach) = 3 Wassereinheiten; Pauschale für größere Bauwerke = 4 Wassereinheiten.

- (5) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

„§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gattendorf, den 17.03.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof

Alfred Kaiser
Verbandsvorsitzender

24. Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schauenstein folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

297.000,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

68.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **217.900,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **86 Verbands-schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.533,72 Euro** festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich aufgelegt. Sie liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, Zimmer-Nr. 15, zur Einsichtnahme bereit.

Schauenstein, den 07.04.2020

Schulverband Schauenstein

Annika Popp
Schulverbandsvorsitzende

25. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 21 ff der Verbandssatzung, der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
241.000,00 Euro

und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
511.500,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf **195.270,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Sie liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Schauenstein, den 07.04.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Peter Geiser
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de